# Allgemeine Vertragsbedingungen

der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zum Sondervertrag für die Stromlieferung in Niederspannung (AGB Strom) und Verbraucherinformationen (Stand: 01.10.2026)

**1 Vertragsabschluss, Umfang der Belieferung und Art der Versorgung**

1.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (im Folgenden: WEVG) genannten Datum des Lieferbeginns wirksam. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Angebots die Vertragsbestätigung bei dem Kunden/der Kundin zugeht. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20 a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die WEVG bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist.

1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

1.3 Die WEVG liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden/der Kundin elektrische Energie in der vom Netzbetreiber bereitgestellten Spannung und Frequenz.

1.4 Der Kunde/Die Kundin zeigt der WEVG unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens acht Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Die Vertragsparteien sind im Fall eines Wohnsitzwechsels des Kunden/der Kundin berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Umzugstermin oder bei verspäteter Umzugsanzeige mit einer Frist von sechs Wochen zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen. Im Fall einer Kündigung durch den Kunden/die Kundin gilt dies nicht, wenn die WEVG dem Kunden/der Kundin binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrags an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform.

1.5 Erfolgt die Vertragsdurchführung über das Online-Portal der WEVG, verpflichtet sich der Kunde/die Kundin zur Registrierung in diesem Portal und zur Anerkennung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den WEVG-„Online-Account" und „Online-Rechnungen". Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die WEVG bei Änderungen unverzüglich zu informieren. Über die von dem Kunden/der Kundin angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde/die Kundin die vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen. Die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt.

**2 Preise und Preisänderungen**

2.1 Der Vertragspreis setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für den Messstellenbetrieb, den Grundpreis Netz und den Grundpreis Vertrieb. Soweit der Kunde/die Kundin den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm die WEVG keine Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung. Der Netto-Arbeitspreis enthält die Bezugs- und Vertriebskosten, die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh), den Arbeitspreis Netz, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG und die Konzessionsabgabe jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.
Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der Belastungen aus der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, dem Aufschlag für besondere Netznutzung, der Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) wird ergänzend hingewiesen.

2.2 Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, nimmt die WEVG mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die WEVG berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde/Die Kundin kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die WEVG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden/die Kundin ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

2.3 Änderungen der Strompreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die WEVG ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden/die Kundin auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde/Die Kundin ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die WEVG den Kunden/die Kundin in der Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die WEVG wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

2.4 Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.2 und 2.3 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung von zusätzlichen, auch neu geschaffenen, oder die Änderung oder der Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die WEVG verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die WEVG wirksam werden.

2.5 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden/die Kundin weitergegeben.

2.6 Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der WEVG sowie die in Ziffer 2.1 genannten Preisbestandteile sind auf der Website der WEVG unter www.wevg.com zu finden.

2.7 Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.6 sind abschließend.

**3 Abrechnung**

3.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde/Die Kundin ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Der Kunde/Die Kundin kann der WEVG den gewünschten Rechnungsturnus mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden/der Kundin mit dem in den Ergänzenden Bedingungen der WEVG zur StromGVV benannten Betrag in Rechnung gestellt.

3.2 Der Kunde kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.

3.3 Der Kunde kann die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen durch elektronische Übermittlung verlangen. Sofern der Kunde die elektronische Übermittlung gewählt hat, können Rechnungen und sonstige abrechnungsrelevante Dokumente per E-Mail oder durch Bereitstellung im Kundenportal der WEVG übermittelt werden. Über die Bereitstellung neuer Dokumente im Kundenportal wird der Kunde in geeigneter Weise, insbesondere per E-Mail, informiert. Das Kundenportal ermöglicht dem Kunden insbesondere die Einsicht in Vertrags-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten sowie die elektronische Kommunikation mit der WEVG. Die Nutzung des Kundenportals setzt eine vorherige Registrierung voraus. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Änderungen seiner Kontaktdaten hat der Kunde der WEVG unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Ergibt sich aus einer Abrechnung ein Guthaben für den Kunden/die Kundin, wird dieses auf Wunsch des Kunden/der Kundin entweder von der WEVG vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden/der Kundin auf ein anderes Konto überwiesen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen oder dessen Betrag höher als eine Abschlagszahlung sind, werden binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden/der Kundin auf ein anderes Konto überwiesen.

3.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

**4 Abschlagszahlungen**

4.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die WEVG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Strommenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde/die Kundin glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die WEVG dies angemessen berücksichtigen.

4.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

**5 Versorgungsstörungen, Haftung**

5.1 Die WEVG ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber und grundzuständiger Messstellenbetreiber im Grundversorgungsgebiet der WEVG ist die AVACON Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt (Registergericht: Amtsgericht Braunschweig, Registernummer: HRB 203312), www.avacon-netz.de *)

5.2 Höhere Gewalt

5.2.1 Sollte die WEVG durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder bei Zulieferbetrieben, durch Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder -software, durch Anordnung der öffentlichen Hand und gesetzliche und behördliche Maßnahmen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung von Strom gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der WEVG bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

5.2.2 In solchen Fällen kann der Kunde/die Kundin keine Entschädigung von der WEVG beanspruchen. Die WEVG wird in diesen Fällen mit angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

5.2.3 Der Kunde/Die Kundin wird seinerseits insoweit von seinen Leistungspflichten befreit.

5.2.4 Das sinngemäß Gleiche gilt für die WEVG bei Behinderung des Strombezugs infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden/der Kundin.

5.3 In sonstigen Fällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet die WEVG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.

5.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

**6 Kündigung**

6.1 Der Stromliefervertrag kann von beiden Parteien mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden. Die Rechte des Kunden/der Kundin zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

6.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Die WEVG wird eine Kündigung des Kunden/der Kundin unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

6.3 Die WEVG wird keine gesonderten Entgelte für den Fall der Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

**7 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden/die Kundin. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Salzgitter. Das gleiche gilt, wenn der Kunde/die Kundin keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

**8 Datenschutz und Bonitätsauskunft**

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Bonitätsauskunft sind der Anlage „Datenschutz und Bonitätsauskunft" zu entnehmen.

**9 Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht**

Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsschluss ändern, ist die WEVG berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum ersten eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden/der Kundin zumutbar ist. Die WEVG wird dem Kunden/der Kundin eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde/die Kundin berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die WEVG wird eine Kündigung des Kunden/der Kundin unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde/die Kundin von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde/die Kundin in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.2 bis 2.5 bleiben unberührt.

**10 Rechtsnachfolge**

Die WEVG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nimmt die WEVG eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde/die Kundin berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden/der Kundin vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

**11 Information nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)**

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.

**12 Verschiedenes**

12.1 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

12.2 Die ordentliche Kündigungsfrist wird vertraglich vereinbart. Sie ergibt sich aus dem Stromliefervertrag. Das Recht der WEVG zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

12.3 Rücktrittsrechte des Kunden/der Kundin ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

12.4 Die WEVG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

12.5 Aktuelle Informationen über Preise und Produkte der WEVG sind in den Kundenzentren der WEVG (Albert-Schweitzer-Str. 7–11, 38226 Salzgitter und Bohlweg 1, 38259 Salzgitter) erhältlich und können auch im Internet unter www.wevg.com abgerufen werden.

12.6 Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten für die Lieferung von Strom im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 26.10.2006, Seite 2391), die ergänzenden Bedingungen der WEVG zur StromGVV, beides in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das Preisblatt der WEVG. Die StromGVV, die Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung bei.

**13 Vertragspartner**

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Str. 7–11,
38226 Salzgitter
Telefon: (05341) 408-111
Internet: www.wevg.com
E-Mail: info@wevg.com
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig
Registernummer: HRA 200936

**14 Netzbetreiber *)**

**) Der angegebene Netzbetreiber ist zudem grundzuständiger Messstellenbetreiber und zuständig für Verbrauchsstellen im Grundversorgungsgebiet der WEVG. Sollte die Verbrauchsstelle des Kunden/der Kundin außerhalb des Grundversorgungsgebietes der WEVG liegen, wird dem Kunden/der Kundin der für diese Verbrauchsstelle zuständige Netzbetreiber gesondert mitgeteilt.*

AVACON Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt
Telefon: (05351) 3996909
Fax: (05351) 3996908
Internet: www.avacon-netz.de
E-Mail: kundenservice@avacon.de
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig
Registernummer: HRB 203312

**15 WEVG Kundenservice**

Bei Fragen oder Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung.
WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Str. 7–11
38226 Salzgitter
Telefon (05341) 408-111
Internet: www.wevg.com
E-Mail: kundenservice@wevg.com

**16 Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**

Der Kunde/Die Kundin kann sich mit Fragen zu Energieliefervertragsverhältnissen wenden an:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice Energie
Postfach 8001, 53105 Bonn
Mo.–Do.: 09.00–15.00 Uhr, Fr.: 09.00–12.00 Uhr
Telefon: (030) 22480-500
Fax: (030) 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internet: www.bundesnetzagentur.de

**17 Streitschlichtungsverfahren**

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der WEVG und dem Kunden/der Kundin über den Gegenstand dieses Vertrags kann sich der Kunde/die Kundin, soweit die WEVG eine Beschwerde des Kunden/der Kundin nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der WEVG beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, an folgende Stelle wenden:
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: (030) 27 57 240-0
Fax: (030) 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sollte der Kunde/die Kundin Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. stellen, ist die WEVG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Die WEVG nimmt darüber hinaus an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

**18 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO**

*(gilt nur bei Abschluss eines Online-Vertrags)*

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung („OS-Plattform") bereit. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar: https://ec.europa.eu/consumers/odr

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Energieliefervertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (info@wevg.com) gerichtet werden.

Die WEVG nimmt darüber hinaus an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG